

Vorbemerkung

Für den nun folgenden Komplex gibt es zwei Anlässe: Im Herbst dieses Jahres führt das Europäische Kulturzentrum in Thüringen die "Schweizer Kulturtage" durch. Die hier abgedruckten Beiträge sollen schon im Vorfeld mit den Bedingungen, die die Kultur in unserem Nachbarland vorfindet, bekanntmachen. Der zweite Anlaß ist die Abstimmung über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung der Schweiz, die am 12. Juni stattfand. Als wir diesen Komplex der Zeitschrift konzipierten, kannten wir das Abstimmungsergebnis noch nicht. Jetzt liegt es vor - wir sehen keine Veranlassung, unsere Konzeption zu verändern. Die hier geäußerten Meinungen behalten ihre Gültigkeit. Der Kulturförderungsartikel erhielt in der Abstimmung 51 % der Stimmen des Volkes, aber die Prozentzahl der Stimmen der Kantone lagen darunter - somit wurde er abgelehnt.

So ist nun kein Artikel folgenden Wortlauts in der Bundesverfassung der Schweiz zu finden:

1. Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das Verständnis der Bevölkerung für kulturelle Werte. Der Grundsatz der Subsidiarität bleibt dabei gewahrt.
2. Der Bund kann Kantone, Gemeinden und Private in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung kulturellen Schaffens und die Kulturvermittlung unterstützen. Er berücksichtigt dabei besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile und Bevölkerungsgruppen.
3. Der Bund kann die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehren ergänzen, namentlich:
 - a. zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung;
 - b. zur Pflege des kulturellen Austausches im Inland und mit dem Ausland.

Im Vorfeld der Abstimmung wurde viel über die Möglichkeiten von Kulturförderung - auch durchaus kontrovers - diskutiert. Die folgenden zwei Beiträge spiegeln das wider. Daran schließt sich eine Untersuchung der Kulturentwicklung in der Schweiz an.

Die Redaktion

VIELFALT ODER EINGRENZUNG?

Kulturförderung in der Schweiz

von Ruth Dreifuß

Kultur bedeutet Vielfalt, Gegensätze, Widersprüche und, das ist äußerst wichtig, Austausch. Dieser Austausch unter Kulturen, unter der Bevölkerung dieses Landes, bereichert uns. Und wenn ich Bevölkerung sage, so meine ich damit alle Kulturen, die in diesem Land leben, fremde und einheimische. Und wenn ich Austausch sage, so meine ich damit auch den Austausch zwischen dem, was in diesem Land geschaffen wird und dem, was außerhalb unserer Grenzen, in allen vier Himmelsrichtungen, geschaffen wird. Der neue Kulturförderungsartikel der Bundesverfassung trägt diesem Umstand Rechnung.

Träger der Kultur ist nicht der Staat, sondern die Individuen im Staat. Ohne die Bereitschaft des einzelnen Menschen kann keine kulturelle Begegnung, kann der Austausch, wie ich ihn oben erwähnt habe, nicht stattfinden. Der Staat kann und darf nicht darüber befinden, was Kultur ist und was nicht: Der oder die einzelne tut es. Setzt der Staat qualitative und quantitative Kriterien fest, würde er dem Totalitarismus huldigen und gleichzeitig jegliche Weiterentwicklung der Kultur und damit letztlich seiner selbst unterbinden.

Der Staat kann aber dennoch in zweierlei Hinsicht aktiv werden. Er kann einerseits die Möglichkeiten erhalten und ausweiten, damit sich das kulturelle Leben in seinen vielen Facetten entfalten kann. Andererseits kann er einzelne Projekte gezielt fördern, und damit Künstlerinnen und Künstler ermuntern auch (qualitativ hochstehende) Projekte anzupacken, die weniger kommerziell sind.

In beiden Bereichen, die ich angesprochen habe, sind heute neben den Privaten auch Gemeinden und Kantone sowie - in einem begrenzten Rahmen - auch der Bund aktiv. Dabei tragen die Gemeinden und Kantone die größte Verantwortung und sind auch finanziell am stärksten engagiert. An dieser Arbeitsteilung soll auch der Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung nichts ändern. Diese Arbeitsteilung ist nicht nur der Ausdruck unseres Föderalismus, sie ist ebenso von der Sache her gerechtfertigt. Da die Kultur von steten Entwicklungen geprägt ist, kann sicher dort am besten gefördert werden, wo diese Entwicklungen spürbar werden, wo Kultur gelebt wird.

Wozu braucht der Bund also einen Kulturförderungsartikel? Es gibt Bereiche, in denen er Aufgaben ja bereits ohne diesen Artikel wahrnimmt. So zum Beispiel im Kulturaustausch mit dem Ausland, der ebenso wichtig ist wie der Kulturaustausch innerhalb unserer Grenzen. In der Filmförderung, der Denkmalpflege und dem Heimatschutz hat er bereits verfassungsmäßig abgestützte Aufträge. Wozu also der Kulturförderungsartikel? Ich möchte drei Gründe nennen.

1. Bis heute fehlt eine umfassende Rechtsgrundlage für die Förderung der Kultur. Erst mit dieser Rechtsgrundlage wird anerkannt, daß Kultur eine Basis ist, die für die ganze Gesellschaft existentiell und daher förderungswürdig ist. Ohne den Verfassungsartikel kann der Bund keine Förderung konzipieren, die auf die ganze Breite des kulturellen Lebens ausgerichtet ist. Eine Förderung also, die neben der Erhaltung unseres kulturellen Erbes auch das aktuelle kulturelle Schaffen und die Kulturvermittlung umfassen muß.
2. Es ist klar, daß auch bei einer besseren Wirtschaftslage der Bund finanziell niemals mit den Gemeinden und Kantonen gleichziehen kann. Dies ist, ich wiederhole es, auch nicht seine Aufgabe. Mit den vorliegenden Verfassungsartikeln kann aber der Bund in der Kulturförderung die gleiche Rolle übernehmen, die er in unserem Bundesstaat grundsätzlich zu tragen hat. Das heißt zunächst, daß er die Kantone und Gemeinden, aber auch die Privaten - immer im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten - bei ihrer Arbeit unterstützen kann. Diese Unterstützung muß sich vor allem nach dem Prinzip des Ausgleichs richten. Dem Prinzip also, nach welchem in erster Linie die Regionen und Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden, die schwächer oder am meisten belastet sind.
3. Der Bund kann die Kulturförderung der Gemeinden und Kantone mit eigenen Tätigkeiten ergänzen. Immer gemäß seiner Rolle, wird er auch hier nur Aufgaben übernehmen, die von gesamtschweizerischer Bedeutung sind und deshalb sinnvollerweise nur von ihm wahrgenommen werden sollten.

Zum Schluß möchte ich auf noch ein Argument zu sprechen kommen, das in anderen Abstimmungsgeschäften häufig als Vorwurf der Zwängerei verwendet wird. Das Anliegen, die Kulturförderung als Aufgabe des Bundes in die Verfassung aufzunehmen, gelangte schon einmal, 1986, zur Abstimmung. Das negative Ergebnis der damaligen Abstimmung kann aber nicht als Ablehnung des grundsätzlichen Anliegens gewertet werden. Im Gegenteil: Schon damals befürwortete eine Mehrheit von Volk und Ständen den Vorschlag, die Kulturförderung solle in der Verfassung festgeschrieben sein. Damals wurde gleichzeitig über eine Volksinitiative und über den Gegenvorschlag des Bundesrates abgestimmt. Keiner der Vorschläge fand allein eine Mehrheit. Aber 1986 war das doppelte Ja nicht möglich und damit scheiterte schließlich die ganze Vorlage. Wenn sowohl der Bundesrat als auch das Parlament heute also erneut einen Kulturförderungsartikel empfehlen, so kommen sie damit dem Volkswillen entgegen, der bereits damals sichtbar geworden war.

Die Autorin

Ruth Dreifuß ist Bundesrätin in der Schweiz.

Erschienen in:

VIA REGIA – *Blätter für internationale kulturelle Kommunikation* Heft 16/ 1994,
herausgegeben vom Europäischen Kultur- und Informationszentrum in Thüringen

Weiterverwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Zur Homepage VIA REGIA: <http://www.via-regia.org>